

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Köln

Wichtige Mitteilung an die Anteilinhaber des Sondervermögens

Landert Bond Opportunities

DE000A1JSW30

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 15.08.2017 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens aufgrund der Anpassung an die Neuregelungen des Investmentsteuergesetzes 2018 zum 01.01.2018 geändert.

Im Bereich der Investmentfonds wird durch das Investmentsteuergesetzes 2018 das bisherige sogenannte „transparente“ Besteuerungssystem durch ein sogenanntes „intransparentes“ Besteuerungssystem abgelöst. Dies bedeutet, dass deutsche Investmentfonds dann auf bestimmte inländische Erträge Steuern zahlen müssen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, führt das Investmentsteuergesetz das Instrument der sogenannten „Teilfreistellung steuerpflichtiger Erträge“ auf Ebene des Anlegers ein. Vor diesem Hintergrund sind auch Anpassungen in den Anlagebedingungen des Sondervermögens erforderlich.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen aufgrund der Anpassungen der Musterverträge der Branche erforderlich sowie Anpassungen zur Umsetzung der Regelungen im Derivatebereich (EMIR-Verordnung) und zur Umsetzung der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II).

In den **Besonderen Anlagebedingungen** werden insbesondere folgende Punkte geändert:

- Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte werden als Investitionsmöglichkeit ausgeschlossen (§ 25).
- Die auf Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte bezogenen Vergütungskomponenten (§ 31 Absatz 1 b)) werden ersatzlos gestrichen.
- Die Kostenklauseln (§ 31) wurden umgestaltet. In der Höhe der Verwaltungsvergütung und der Verwahrstellenvergütung sind keine Änderungen erfolgt.

Die weiteren Änderungen in den Besonderen Anlagebedingungen sind vornehmlich redaktioneller oder klarstellender Natur.

Die **Besonderen Anlagebedingungen** des Sondervermögens lauten ab dem 01.01.2018 wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Landert Bond Opportunities,

(nachstehend „Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Für das OGAW-Sondervermögen müssen zu mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens festverzinsliche Wertpapiere erworben werden.

Dieser Anlageschwerpunkt kann teilweise oder vollständig auch durch den Erwerb von Investmentanteilen i.S.v. § 26 Nr. 7 abgebildet werden, die nach ihren Anlagebedingungen oder ihren Satzungen ihrerseits überwiegend in Vermögensgegenstände gem. Satz 1 investieren. In diesem Fall wird für die Einhaltung des Anlageschwerpunktes der minimale Anteil an Vermögensgegenständen gem. Satz 1 in diesem Investmentvermögen berücksichtigt.

2. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8

der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.

- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. Sonstige Anlageinstrumente

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

10. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 27 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 28 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des

Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 29 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbriefte.

§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 5,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 31 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) *Verwaltungsvergütung*

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von $\frac{1}{365}$ von bis zu 1,00 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

b) *Weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der Verwaltungsvergütung zu zahlen sind:*

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 20 Prozent der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

c) *Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind, z. B. bei Auslagerungen oder Beratungsmandaten*

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt.

d) *Beschränkung der Gebühren:*

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a) und 1c) als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,00 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den täglichen Werten des OGAW-Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

2. Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ von bis zu 0,06 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags, mindestens jedoch Euro 12.000,00 pro Geschäftsjahr.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen

über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das OGAW-Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.
5. Eine gesonderte Performance-Fee fällt nicht an.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.

7. Beim Erwerb von anderen Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 32 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 33 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des

zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des jeweils folgenden Jahres.

Die Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im September 2017

Die Geschäftsführung